



# HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2019

## Kleine Anfrage

**Stephan Grüger (SPD) vom 12.06.2019**

**Vorfahrtsregelung auf der L 3020/L 3285 bei Lahnau-Dorlar**

**und**

## Antwort

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung der Wunsch der Gemeinde Lahnau bekannt, die aktuell baustellenbedingte Regelung der Vorfahrt von der L 3020 auf die L 3285 aus Lahnau-Dorlar Richtung B49 dauerhaft beizubehalten und nicht zu der vorherigen Regelung der Vorfahrt entlang der L 3020 von Lahnau-Dorlar Richtung Wetzlar-Garbenheim zurückzukehren?

Der Wunsch der Gemeinde Lahnau zur Änderung der Vorfahrt ist der Landesregierung bekannt.

Frage 2. Stimmt es, dass Hessen Mobil nach Beendigung der Baustelle zu der ursprünglichen Regelung zurückkehren und danach eine Verkehrszählung zur Überprüfung des Verkehrsflusses durchführen will?

Frage 3. Ist es aus Sicht der Landesregierung möglich, die aktuelle baustellenbedingte Regelung bis zu einer endgültigen Klärung der künftigen Vorfahrtsregelung beizubehalten?

Frage 4. Welchen Kriterien sind aus Sicht der Landesregierung erforderlich, damit die Vorfahrt dauerhaft aus Lahnau-Dorlar Richtung B 49 führt?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für die Zeit der Baustelle im Rahmen der Erneuerung der Talbrücke Dorlar im Zuge der A 45 musste die L 3020 gesperrt werden, sodass im Kreuzungsbereich der L 3020/L 3285 vorübergehend nur noch eine Verkehrsbeziehung aufrechterhalten werden konnte. Es handelt sich hierbei um die von der Gemeinde Lahnau favorisierte Vorfahrtsregelung im Zuge der L 3020/L3285. Nach Abschluss der Baumaßnahme, insbesondere seit dem 10.07.2019, ist die L 3020 wieder durchgängig befahrbar, wodurch eine verkehrssichere Regelung des Kreuzungsbereichs der L 3020/L3285 wieder erforderlich geworden ist. Weil die Verkehrssituation der ursprünglichen Situation entspricht, ist Hessen Mobil zur ursprünglichen Verkehrsführung und Vorfahrtsregelung wieder zurückgekehrt. Mit dieser Entscheidung wurde der verkehrssichere Zustand, der vor der Baustelleneinrichtung bestand, wiederhergestellt.

Eine Änderung der Verkehrsführung setzt voraus, dass diese aufgrund der Verkehrsverhältnisse hergeleitet wird, ein verkehrssicherer Zustand und ein leistungsfähiger Betrieb des Knotenpunktes bzw. des Kreuzungsbereichs der L 3020/L 3285 gewährleistet werden kann.

Um den Wunsch der Gemeinde nach einer geänderten Verkehrsführung zu prüfen, beabsichtigt Hessen Mobil nach den hessischen Sommerferien eine Verkehrszählung durchzuführen, um die tatsächliche Verkehrsbelastung der beiden Landesstraßen zu ermitteln. Erst anhand der Ergebnisse dieser Verkehrsuntersuchung kann entschieden werden, ob eine Umplanung des Knotenpunktes notwendig ist und welche Umbaumaßnahme die geeignetste ist.

Wiesbaden, 1. August 2019

**Tarek Al-Wazir**